

Öffentliche Bekanntmachung

Vierte Änderung des Bebauungsplanes „Adlersberg“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Neibsheim;

- Billigung des Entwurfes zur vierten Änderung mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

Billigung des Entwurfes zur vierten Änderung u.a.

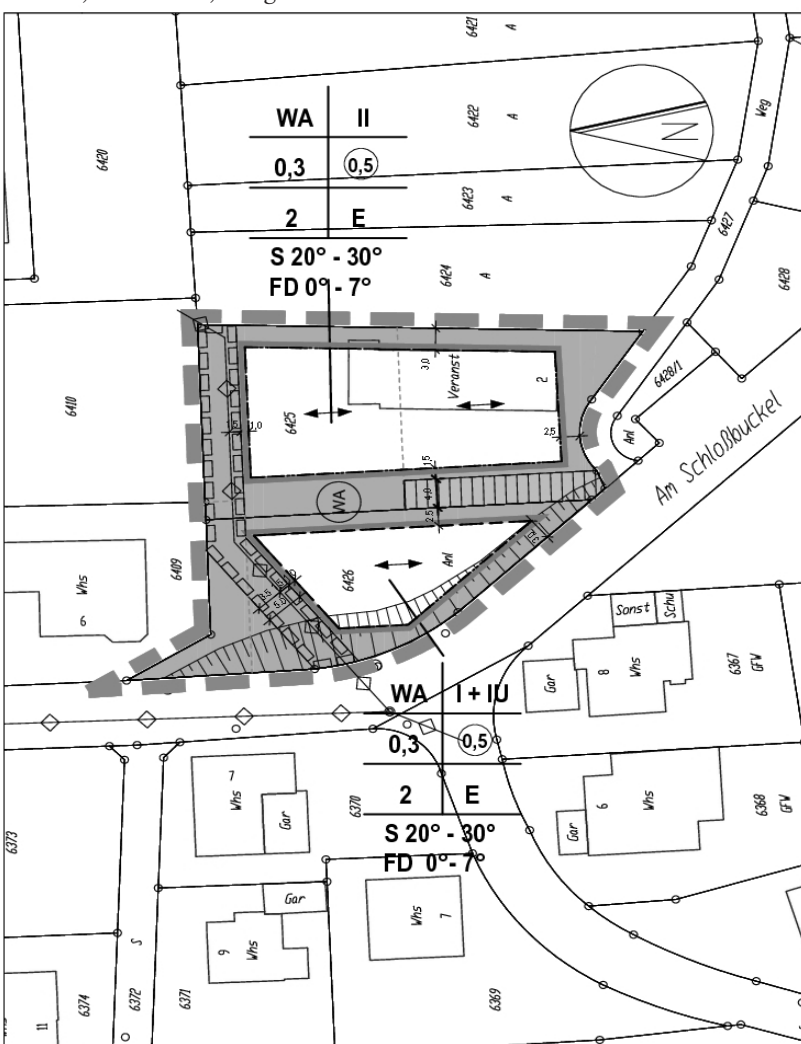
Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung vom 23.07.2013 den Entwurf zur vierten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung gebilligt. Der Geltungsbereich der Planänderung u.a. ergibt sich aus dem abgedruckten Entwurf.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

In seiner Sitzung vom 23.07.2013 hat der Gemeinderat die öffentliche Auslegung des gebilligten Entwurfes zur vierten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung beschlossen. Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf zur vierten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung liegt in der Zeit vom 19.08.2013 bis 19.09.2013 im Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, Zimmer, 413 und 421, zur Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftlich abgegebene Stellungnahmen sollten die vollständige Anschrift des Verfassers und ggf. die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks/Gebäudes enthalten. Die Stellungnahmen werden auf jeden Fall entgegen genommen, auch wenn sie dieser Bitte nicht entsprechen.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vierte Änderung des o.a. Bebauungsplanes u.a. unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der vierten Änderung des Bebauungsplanes u.a. nicht von Bedeutung ist, ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit diesem Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bretten, 07.08.2013, Bürgermeisteramt Bretten



Preis Anpassung Gas der Stadtwerke Bretten

Preisblatt für die Grundversorgung - Komfort Gas gültig ab 1.10.2013 im Rahmen der Grundversorgung gem. Energiewirtschaftsgesetz Stadtwerke Bretten GmbH, Pforzheimer Str. 80-84, 75015 Bretten, Tel. 07252 913-133

Kleinverbrauchstarif	netto	netto mit Erdgassteuer	brutto	Tariftyp
(vorteilhaft bei einem Jahresverbrauch 1 - 6.108 kWh)				20GVRKOM01
Der Messpreis beträgt einheitlich	2,30 €/Monat		2,74 €/Monat	
Der Arbeitspreis beträgt für alle Verwendungszwecke	7,14 Cent/kWh	7,99 Cent/kWh	9,15 Cent/kWh	

Vollversorgungstarif	netto	netto mit Erdgassteuer	brutto	Tariftyp
(vorteilhaft bei einem Jahresverbrauch 6.108 - ca. 120.000 kWh)				20GVRKOM01
Der monatliche Teilbetrag des Jahresgrundpreises beträgt einheitlich	12,76 €/Monat		15,21 €/Monat	
Der Arbeitspreis beträgt	5,08 Cent/kWh	5,93 Cent/kWh	6,70 Cent/kWh	

Raumheizung und Gewerbe (RG)	netto	netto mit Erdgassteuer	brutto	Tariftyp
(vorteilhaft bei einem Jahresverbrauch ab ca. - 120.000 kWh)				20GVRKOMRG
Der monatliche Teilbetrag des Jahresgrundpreises beträgt bis 60 kW Nonnleistung der Verbrauchsanlage	30,88 €/Monat		36,51 €/Monat	
für jedes weitere kW	0,51 €		0,61 €	
Der Arbeitspreis beträgt	4,80 Cent/kWh	5,45 Cent/kWh	6,49 Cent/kWh	

Sonderabkommen (SA)	netto	netto mit Erdgassteuer	brutto	Tariftyp
(vorteilhaft bei einem Jahresverbrauch von 300.000 kWh)				20GVRKOM02
Der monatliche Teilbetrag des Jahresgrundpreises beträgt bis 60 kW Nonnleistung der Verbrauchsanlage	30,88 €/Monat		36,51 €/Monat	
für jedes weitere kW	0,51 €		0,61 €	
Der Arbeitspreis beträgt	4,77 Cent/kWh	5,32 Cent/kWh	6,39 Cent/kWh	

In den Bruttopreisen ist die Erdgassteuer (z. Zt. 0,55 Cent/kWh) sowie die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe enthalten. Die Bruttopreise sind auf zwei Stellen gerundet.

Aufgrund unterschiedlicher Wirkungsgrade bei der Erzeugung von Wärme benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge beim Einsatz von Gas etwa das 1,5fache an kWh im Vergleich zum Strom.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Bretten schreibt auf der Grundlage der VOL öffentlich aus: Lieferung von zwei Mannschafts- und Transportwagen (MTW) nach DIN EN 1846 und

DIN 14502-2 für die Freiwillige Feuerwehr Bretten

Los 1: Lieferung der Basisfahrzeuge

Los 2: Feuerwehrtechnischer Ausbau und Beladung

Gesamtvergabe bleibt vorbehalten; Angebote sind für ein oder mehrere Lose möglich; Auslieferungsort: Feuerwehrhaus Bretten

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 17 VOL/B

Ausschreibende Stelle und Auskünfte:

Bürgermeisteramt Bretten, Ordnungsamt, Zimmer 220, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, Tel. 07252/921-310, Fax 07252/921-928, E-Mail: stadt@bretten.de

Die Ausschreibungsunterlagen können bis zum 10.09.2013, 12.00 Uhr, bei der ausschreibenden Stelle angefordert werden.

Vergabepflichtstelle: Vergabekammer Baden-Württemberg

Die Angebote sind in verschlossenem Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung bis spätestens 08.10.2013, 12.00 Uhr, im Rathaus Bretten, Zimmer 220, einzureichen. Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 31.12.2013

Jahresabschluss 2012 der Städt. Wohnungsbau GmbH Bretten

Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat am 24.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

a) vom Lagebericht, vom Ergebnis des Jahresabschlusses 2012 der Städt. Wohnungsbau GmbH Bretten und vom Bestätigungsvermerk des Verbandes baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V., Stuttgart wird Kenntnis genommen,

b) den Jahresabschluss 2012 wird in der vorgelegten Form festzustellen,

c) den Bilanzgewinn in Höhe von 732.860,59 Euro (davon 39.627,86 Euro aus Vorjahr) wird auf neue Rechnung vorgetragen,

d) der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung zu erteilen. Gleichzeitig wird bekanntgegeben, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach § 105 GemO in der Zeit vom 08.08.2013 bis einschließlich 16.08.2013 in unserer Geschäftsstelle, Schlachthausgasse 4, Bretten, öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Bretten, den 24. Juli 2013

Kurz, Geschäftsführer der Städt. Wohnungsbau GmbH Bretten

Hinweise zur Plakatierung im Stadtgebiet

Plakate benötigen Genehmigung

Da in wenigen Wochen die Bundestagswahl stattfindet und die Plakate der verschiedenen Parteien das Stadtbild prägen werden, möchten wir daher nochmals alle Erlaubnisinhaber von Plakatierungen auf die Bestimmungen und Auflagen für Plakatwerbung in der Stadt Bretten hinweisen:

Es dürfen nur Plakate aufgehängt werden, die auch mit der Genehmigungsplakette der Stadt Bretten versehen sind.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die Plakate der Wahlwerbung, deren Anzahl je Partei jedoch dem Ordnungsamt anzuzeigen ist.

Die Plakate dürfen nur innerorts der Stadt Bretten d. h. in der Kernstadt und den Stadtteilen aufgehängt werden. Das Befestigen sämtlicher Plakate ist nur mit Kunststoffkabelbindern erlaubt.

Das Plakatieren auf dem Marktplatz und im Bereich der Fußgängerzone ist nicht gestattet. Das Anbringen der Plakate an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z.B. Fußgängerüberwege, Verkehrsinseln, Kreisverkehrsanlagen usw.) an Gehäusen für Ampelsteueranlagen, an Brücken und Brückengeländern, Bäumen und Laternenmasten, die begrünt und mit einem Rankgerüst versehen sind, ist verboten.

Der Gemeindevollzugsdienst ist angehalten, falsch angebrachte, verkehrsfähigende oder die Sicht der Verkehrsteilnehmer behindernde Plakate zu entfernen.

Nicht genehmigte Plakate werden ebenfalls kostenpflichtig entfernt. Ferner wird diese Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht.

Wir bitten deshalb um Beachtung dieser Auflagen, die auch Bestandteil einer jeden Plakatierlaubnis sind.

Ihr Ordnungsamt informiert

Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird - ebenfalls kostenlos - eine Audio-CD ausgeliefert.

Die CD kann mit handelsüblichen mp3-Playern abgespielt werden. Auf dieser CD wird die Benutzung der Schablone erklärt. Außerdem wird der Inhalt des Stimmzettels vollständig aufgesprochen.

Sind Sie selbst stark sehingeschränkt? Kennen Sie Personen, die sich für dieses Angebot interessieren?

Dann fordern Sie die Schablone und eine Audio-CD mit der Aufschrift des Inhalts des amtlichen Stimmzettels kostenlos bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden an.

Kontakt: Telefon: 01805 / 666456 (0,14 EUR/MIN. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 EUR/MIN.)

Bundestagswahl am 22. September 2013

Schablonen für sehbehinderte und blinde Menschen

Zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013 sind alle Wahlberechtigten zur Stimmabgabe aufgerufen.

Wie kann die Stimme unabhängig von fremder Hilfe abgegeben werden, wenn man wegen schlechten Sehens die Wahlunterlagen selbst nicht lesen kann?

Zur gleichberechtigten Teilnahme an der Bundestagswahl bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände kostenlos die Zusendung von sogenannten Stimmzettelschablonen an. Die Schablonen werden auf den Stimmzettel gelegt. Die Felder für die „Kreuzchen“ sind in der Schablone ausgespart und ermöglichen so sehingeschränkten Bürgern die Teilnahme an der Wahl.

Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird - ebenfalls kostenlos - eine Audio-CD ausgeliefert.

Die CD kann mit handelsüblichen mp3-Playern abgespielt werden. Auf dieser CD wird die Benutzung der Schablone erklärt. Außerdem wird der Inhalt des Stimmzettels vollständig aufgesprochen.

Sind Sie selbst stark sehingeschränkt? Kennen Sie Personen, die sich für dieses Angebot interessieren?

Dann fordern Sie die Schablone und eine Audio-CD mit der Aufschrift des Inhalts des amtlichen Stimmzettels kostenlos bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden an.

Kontakt: Telefon: 01805 / 666456 (0,14 EUR/MIN. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 EUR/MIN.)

Land schreibt den Kleinkunstpreis BW 2014 aus

Die Landesregierung sucht auch in diesem Jahr wieder die besten Kleinkünstler Baden-Württembergs. Der Wettbewerb um den Kleinkunstpreis Baden-Württemberg 2014, der vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kooperation mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ausgeschrieben wird, richtet sich an Künstlerinnen und Künstler aus allen Sparten der Kleinkunst.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten mindestens 16 Jahre alt sein und aus Baden-Württemberg kommen.

Der Kleinkunstpreis ist mit insgesamt 17.000 Euro einer der höchstdotierten Preise dieser Art in Deutschland. Es können bis zu drei Hauptpreise zu 5.000 Euro und ein Förderpreis zu 2.000 Euro vergeben werden. Zusätzlich kann seit 2010 eine Persönlichkeit aus dem Bereich der Kleinkunst in Baden-Württemberg mit einem Ehrenpreis geehrt werden. Das Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro übernimmt Lotto Baden-Württemberg. Gestiftet wurde die Auszeichnung 1986 von der Landesregierung zur Förderung junger Nachwuchskünstlerinnen und -künstler im Bereich der Kleinkunst. Zwischenzeitlich hat sich der Preis zu

einem wichtigen Baustein in der Kulturförderung des Landes entwickelt, den auch bereits etablierte Künstlerinnen und Künstler erhalten haben.

Zudem ist Baden-Württemberg bisher bundesweit das einzige Land, das einen Preis dieser Art vergibt.

Der Wettbewerb wird vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg finanziert. Weitere Partner sind der Südwestrundfunk und die Akademie Schloss Rotenfels und die Sparda-Bank Baden-Württemberg eG.

Das hohe Niveau der Wettbewerbsbeiträge zeugt vom Erfolg des Kleinkunstpreises in den vergangenen Jahren und soll durch diese Kooperation weiter gesteigert werden. Eine Jury, bestehend aus Künstlern, Kritikern und Veranstaltern, zeich-

net die drei besten Kleinkünstler Baden-Württembergs sowie einen Förderpreisträger aus.

Der Kleinkunstpreis Baden-Württemberg 2014 wird von einem Mitglied der Landesregierung im Rahmen einer Gala verliehen, die am 10. April 2014 im Roxy in Ulm stattfinden wird. Bewerbungsschluss ist der 25. Oktober 2013.

Mit dem Ehrenpreis sollen Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die sich um die Kleinkunst im Land verdient gemacht haben.

Informationen und Ausschreibungsunterlagen können über die Akademie Schloss Rotenfels - Geschäftsstelle Kleinkunstpreis-, Postfach 12 11 16, 76560 Gaggenau (Telefon 07225 9799-0; Telefax 07225 9799-30) sowie im Internet unter www.kleinkunstpreis-bw.de bezogen werden.

Die Sperrmüll-Fundgrube

Kostenlos abzugeben sind:

• Einmach-Rillengläser + Zubehör
Tel.: 07252/5622315

Falls auch Sie in Bretten wohnen und einen noch gut erhaltenen Sperrmüllgegenstand kostenlos abzugeben bereit sind, rufen Sie uns im Bürgerservice Bretten an (Tel. Nr. 921-180, Fax-Nr. 07252/921-188) und geben Sie die wichtigsten Daten des Sperrmüllgegenstandes und Ihre Telefonnummer durch.

Die jeweiligen Interessenten können sich dann direkt mit Ihnen in Verbindung setzen. Anzeigenschluss „Sperrmüll-Fundgrube“ ist Freitag 12 Uhr für die Ausgabe der nachfolgenden Woche.

Aus dem Standesamt

Einträge vom 21.7.2013 - 4.8.2013

Eheschließungen:

26.07.2013 Christina Monika Gerweck und Markus Bohner, Carl-Zeller-Str. 13, Bretten
02.08.2013 Katja Angela Fahrer und Michael Wolters, Neuwiesenstr. 76, Bretten
02.08.2013 Jennifer Sarah Dobusch und Sascha Dürr, Hintere Dorfstr. 11, Bretten

Sterbefälle:

19.07.2013 Franz Adolf Schönbeck, Dürrenbüchiger Str. 5, Bretten, 80 Jahre
20.07.2013 Edeltraud Paula Kilian, geb. Böhm, Kelterstr. 21, Bretten, 77 Jahre
24.07.2013 Hedwig Margareta Frieda Stechel, geb. Leonhardt, Weißhofer Str. 105, Bretten, 74 Jahre
24.07.2013 Horst Uwe Diener, An der Steige 5, Bretten, 51 Jahre
27.07.2013 Friedrich Karl Wilhelm Plogstert, Im Brettspiel 1-3, Bretten, 91 Jahre
30.07.2013 Irmgard Erna Zickwolf, geb. Lindörfer, Apothekegasse 6, Bretten, 91 Jahre
01.08.2013 Elisabeth Lafferton, geb. Hufnagel, Albert-Einstein-Str. 38, Bretten, 89 Jahre

Goldene Hochzeit

Das Fest der Goldenen Hochzeit feierten am 03.08.2013 die Eheleute Herta und Harald Schmidt in der Max-Reger-Str. 7 in Bretten-Gölshausen. Das Amtsblatt gratuliert herzlich!

Die Nutzungszeiten folgender Grabstätten sind abgelaufen:

auf dem Friedhof Bretten,

• Feld 11, Nr. 91 (Ottile und Richard Schwab), abgelaufen am 16.06.2010

• Feld 20, Nr. 017-018 (Luise & Georg Schemenau), abgelaufen am 6.10.2012

auf dem Friedhof Diedelsheim,

• Feld 08, Nr. 78 (Voigt, Herta), abgelaufen am 05.11.2012

auf dem Friedhof Rinkingen

• Feld 10, Nr. 19 (Lechner, Veronika), abgelaufen am 20.11.2012.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die Grabstätte bis zum 01.10.2013 zu räumen oder räumen zu lassen und den Vollzug an die Stadt Bretten, Friedhofsverwaltung, Zimmer 409, Tel. 921-603, mitzuteilen.